



# H ö h e n l u f t k u r o r t G e m e i n d e F i s c h b a c h

8654 Fischbach, Dorfstraße 36 Bez. Weiz/Stmk ☎ 03170/206 Fax.: 03170/206-24  
E-Mail: [gde@fischbach.steiermark.at](mailto:gde@fischbach.steiermark.at) Homepage: [www.fischbach.co.at](http://www.fischbach.co.at)

GZ: 612/4-2025/ka  
Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

Fischbach, am 17.09.2025

## VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Fischbach vom 17.09.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden für nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### § 1

Für das angeführte Straßenstück, das infolge des Trainings der Gebirgspiloten nicht befahren werden darf, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:

Donnerstag, 18.09.2025 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr  
Freitag, 19.09.2025 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr  
Samstag, 20.09.2025 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr  
Sonntag, 21.09.2025 in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr

### Teilweise Aufhebung des Fahrverbots am Samstag, den 20.09.2025

Aufgrund einer Veranstaltung, durch die auch die für den Verkehr vorgesehene Umleitungsstrecke nicht nutzbar ist, wird das bestehende Fahrverbot gemäß §45 StVO am Samstag, den 20.09.2025, temporär aufgehoben. Grundlage für die teilweise Aufhebung bildet die Voraussetzung, dass die Verkehrsregelung im betroffenen Bereich durch ein beeidetes Straßenaufsichtsorgan zu erfolgen hat!

| Wegname     | Abschnitt  | Länge    |
|-------------|--|----------|
| Mitterstück | Kreuzungsbereich Oberes/Unteres Mitterstück bis Hofzufahrt Mitterstück 42 und 43 | ca. 530m |

### § 2

Die verfügten Verkehrsverbote samt Hinweisschildern und Umleitungstafeln treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben.



Die Bürgermeisterin:

(LAbg. Silvia Karelly)